

SCHULORDNUNG

gültig ab August 2017

Gliederung der Schule

Die Schule gliedert sich in folgende Stufen bzw. Abteilungen:

- Kinderkrippe (*Maternal*), Kindergarten (*Preescolar*) I III und Vorschule
- Grundschule (Primaria) 1. bis 6. Klasse

(entspricht den Klassen 1-6 in Mexiko und Deutschland)

- Sekundarstufe I (Sekundaria) I, II und III
 (entspricht den Klassen 7- 9 nach G8 und 8-10 nach G9 in Deutschland)
- Sekundarstufe II (Preparatoria) IV, V und VI

(entspricht den Klassen 10-12 nach G8 und 11-13 nach G9 in Deutschland)

mit den drei Schulzweigen

- Deutsche gymnasiale Oberstufe UNAM (Bachillerato Alemán UNAM, BAU)
- Colegio de Ciencias y Humanidades (CCH)
- Integrierter Zweig: BAU, CCH und deutsche gymnasiale Oberstufe (Abitur)

INHALT

1	AUF	TRAG UND LEITBILD DER SCHULE	4		
	1.2	Zweck der Schulordnung	5		
2	REC	RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÜLER			
	2.1	Rechte des Schülers	5		
	2.2	Pflichten des Schülers	7		
	2.3	Mitwirkung der Schüler	8		
	2.4	Volljährige Schüler	8		
3	ERZ	IEHUNGSBERECHTIGTE	8		
	3.1	Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule	8		
	3.2	Fragen des Sorgerechts	10		
	3.3	Mitwirkung der Erziehungsberechtigten	10		
4	VER	VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN			
	4.1	Schuljahr	10		
	4.2 Au	fnahme	11		
	4.3	Einschreibung	11		
	4.4	Wiedereinschreibung	12		
	4.5	Verlassen der Schule	12		
	4.6	Wechsel in eine andere Teilschule	12		
	4.7	Schulgeld und Zahlungsweise	12		
	4.8	Schulgelderlass bzwermäßigung	13		
	4.9	Allgemeine Regeln	14		
	4.9.	2 Werbung	15		
	4.9.	3 Verlust von Gegenständen	15		
	4.9.	4 Schultransport	15		
5	REG	ELN IM UNTERRICHT	15		
	5.1	Anwesenheit und Pünktlichkeit	15		
	5.1.	1 Pünktlichkeit	15		
	5.1.	2 Teilnahme am Unterricht	15		
	5.1.	3 Fehlen im Unterricht, Beurlaubungen	16		
	5.2	Lernen im Unterricht und Hausaufgaben	17		
	5.3	Leistungen und Leistungsbewertung	17		

	5.4	Vers	setzungen und Übergänge	20
	5.4	4.1	Allgemeine Vorschriften	20
	5.4	4.2	Versetzungen	21
	5.4	4.3	Übergänge in die nächste Schulstufe	25
6	ER	ZIEHUI	NGSMITTEL UND ORDNUNGSMAßNAHMEN	26
	6.1	Erzie	ehungsmittel	26
	6.2	Ord	nungsmaßnahmen	27
	6.3	Beso	ondere Situationen in einzelnen Teilschulen	28
7	SIC	CHERHI	EIT UND GESUNDHEIT	28
	7.1	Pflic	hten der Schule	28
	7.2	Pflic	hten des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten	29
	7.3	Vers	sicherungsschutz	29
8	EII	NSPRÜ(CHE UND BESCHWERDEN	29
	8.1	Eins	prüche	29
	8.2	Beso	chwerden	30
9	Ä١	IDERUI	NGEN DER SCHULORDNUNG	30

In dieser Schulordnung werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Personenbezeichungen in der männlichen Form verwendet. Es sind aber stets Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

1 AUFTRAG UND LEITBILD DER SCHULE

Die Deutsche Schule Alexander von Humboldt ist eine bikulturelle und dreisprachige Schule, in der die Schüler auf das Leben in einer globalisierten und universalen Welt vorbereitet werden. In diesem Sinne werden ihre Schüler zu Aufgeschlossenheit, Verantwortungsbewusstsein, Respekt und Toleranz erzogen; außerdem werden die Beherrschung der spanischen und deutschen Sprache und ein hohes Niveau in Englisch gefördert.

Hinsichtlich der schulischen Organisation und der Lehrpläne existieren binationale Abkommen, die es ermöglichen sollen, gleichzeitig die von den mexikanischen und den deutschen Bildungsbehörden erlassenen Richtlinien zu berücksichtigen.

Für die Schule ist es ein grundlegendes Anliegen, Wissen über die mexikanische und deutsche Kultur zu vermitteln und so dazu beizutragen, dass die Schüler ein umfassendes Bild von beiden Ländern erhalten. Dadurch befähigt die Schule ihre Schüler zum Umgang mit anderen Kulturen und vermittelt ihnen Kriterien universaler Toleranz sowie den Geist und die Berufung zu internationalem Frieden und zu Solidarität.

Die Deutsche Schule sieht Erziehung und Bildung als das fundamentale Mittel an, die umfassende Entwicklung des Schülers sowie seine Integration in die familiäre, schulische und gesellschaftliche Umwelt zu fördern. Ferner sollen durch sie Einstellungen und Werte verstärkt werden, die geeignet sind, seine körperliche und geistige Gesundheit zu erhalten und zu verbessern sowie seinen Horizont zu erweitern und sich kulturell weiterzubilden.

1.1 Leitbild

Der Auftrag der Deutschen Schule besteht in der Erziehung und Bildung fachlich kompetenter Menschen mit sozialem Verantwortungsbewusstsein und der Fähigkeit, das Beste der mexikanischen und deutschen Kultur harmonisch miteinander zu verbinden.

Dieses Ziel wird mit Hilfe eines anspruchsvollen dreisprachigen und bikulturellen Lehrplans verwirklicht, der sowohl auf den Erwerb von Wissen und Kompetenzen wie auf die Entwicklung von Fertigkeiten und Einstellungen ausgerichtet ist.

Wir als Mitglieder der Gemeinschaft der Deutschen Schule Alexander von Humboldt fühlen uns speziell drei Bereichen verpflichtet:

Hinsichtlich fachlicher Qualität

- bieten wir ganzheitliche Bildung, die Natur- und Geisteswissenschaften, Künste und Sport in ausgewogener Weise berücksichtigt
- fördern wir konstruktiv-kritisches und schöpferisches Denken
- entwickeln wir soziales, politisches und der Umwelt verpflichtetes Bewusstsein für ein engagiertes Zusammenleben in einer pluralen Welt
- begünstigen wir eine anregende Lern- und Arbeitsatmosphäre
- fördern wir die Freude an erlebendem Lernen und Forschen
- entfalten unsere Schüler ihre individuellen Fertigkeiten, Lernen zu lernen und im Team zu arbeiten

• bilden unsere Lehrer sich ständig weiter und sind ihrem pädagogischen Auftrag verpflichtet.

Im Rahmen der Bikulturalität

- fördern wir Wissen über beide Kulturen, um unsere Reichtümer verstehen und schätzen zu lernen
- wachsen wir gemeinsam in einem Klima des gegenseitigen Respekts und der Toleranz und bewahren und bereichern dabei unsere jeweilige Identität
- schaffen wir Spielräume für interkulturelle Bildung in einer Atmosphäre der Kommunikation und Gemeinsamkeit
- fördern wir den fachlichen und kulturellen Austausch.

In der Umsetzung und Vermittlung von Werten

- vermitteln wir Werte, indem wir integre Persönlichkeiten in beständiger Weiterentwicklung heranbilden
- leben wir im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt
- fördern wir die Entwicklung selbstständiger Menschen, die zu Entscheidungen fähig sind, welche zu einem Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Freiheit führen sollen
- schätzen wir gemeinschaftliche Arbeit als Bestandteil persönlicher, fachlicher und sozialer Entwicklung.

1.2 Zweck der Schulordnung

Die Erziehung und Bildung der Schüler der Deutschen Schule Alexander von Humboldt wird aufgrund eines Vertrags über Bildungsleistungen erbracht, den die Erziehungsberechtigten für jeweils ein Jahr mit der Schule abschließen. Der Inhalt dieser Schulordnung bildet einen integralen Bestandteil dieses Vertrags.

Die Schule erfüllt ihren Auftrag, indem der Trägerverein, die Schulleitung und die Lehrkräfte vertrauensvoll mit den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten und dadurch die harmonische Beziehung innerhalb der Erziehungsgemeinschaft gewährleisten. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen stets dem Ziel dienen, dieses Zusammenwirken zu unterstützen und damit zu exzellenter
Erziehung und Bildung beizutragen.

2 RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÜLER

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schüler die Gelegenheit zur Mitgestaltung des Unterrichts und des Schullebens im Allgemeinen erhalten, dass sie hierzu bereit und in der Lage sind und dass sie befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten im Sinne der Ziele der Schule wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Der Schüler hat das Recht,

• von den Funktionsträgern, den Lehrkräften, dem Personal und den Mitschülern innerhalb und außerhalb des Unterrichts mit Würde und Respekt behandelt zu werden

- Erläuterungen zu den allgemeinen Kriterien der Leistungsbewertung und zu den Ergebnissen seiner Prüfungen, Tests, Forschungsarbeiten, Hausaufgaben und sonstigen Bewertungsgrundlagen zu erhalten
- von der Lehrkraft über seine Note im laufenden Schuljahresabschnitt, Bimester und/oder Semester rechtzeitig und eindeutig unterrichtet zu werden
- über die verschiedenen Bildungsangebote der Schule informiert zu werden sowie zu erfahren, welche für ihn am empfehlenswertesten sind
- rechtzeitig über die Ordnungsbestimmungen unterrichtet zu werden, die für seine schulischen Tätigkeiten gelten
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen angehört zu werden
- von zuständiger Stelle die zur Lösung seiner fachlichen oder disziplinarischen Probleme erforderliche Information und Beratung zu erhalten, und zwar
 - o in der Primaria: vom Fachlehrer, Klassenlehrer, Fachleiter, der Technischen Leitung, der Grundschulleitung sowie der Schulleitung
 - o **in Sekundaria und Preparatoria:** vom Fachlehrer, Klassenlehrer, Fachleiter, Abteilungsleitung der Sekundaria bzw. Preparatoria, der Technischen Leitung sowie der Schulleitung;
- dass die Unterrichts- und Pausenzeiten eingehalten werden
- für jede Bewertungsperiode kostenlos ein Zeugnis bzw. ein Dokument über seinen Leistungsstand sowie nach Entrichten der entsprechenden Gebühr auch die von ihm beantragten Duplikate davon zu erhalten. Nur das von der UNAM ausgestellte Zeugnis ist gebührenpflichtig.
- von der Schule nach Erledigung des entsprechenden Vorgangs die von ihm vorgelegten Unterlagen zurückzuerhalten, sofern er bei der Schule keine Zahlungsrückstände hat.

Schüler des BAU- und CCH-Zweigs haben das Recht,

- den UNAMSI-Ausweis zu erhalten
- eine Lehrplanübersicht und eine Übersicht über das Programm für jedes Fach zu erhalten
- eine Überprüfung von Prüfungsarbeiten und ggf. die entsprechende Berichtigung der Note gemäß den im Verfahrenshandbuch der UNAM-Hauptabteilung für die Anerkennung von Bildungsgängen (DGIRE) vorgesehenen Richtlinien und Verfahrensweisen zu erhalten
- den Ausdruck der vom EDV-System der DGIRE generierten Fächerliste zu erhalten
- Informationen über das Veranstaltungsprogramm der DGIRE zu erhalten und an den Aktivitäten teilzunehmen, für die sich die Schule angemeldet hat
- Bildungsleistungen gemäß dem Leistungsvertrag zu erhalten
- mithilfe der von der DGIRE ausgegebenen schulischen Unterlagen (Fächerliste und Leistungsbericht) über seine schulische Situation informiert zu werden
- bei der Schule die Ausstellung amtlicher schulischer Bescheinigungen und Dokumente zu beantragen
- die nach den in Absatz 5.4.2.7 beschriebenen Richtlinien zulässigen Nachprüfungen (exámenes extraordinarios) abzulegen.

2.2 Pflichten des Schülers

Jeder Schüler ist dazu verpflichtet,

- die Schulordnung einzuhalten
- regelmäßig und pünktlich am Unterricht und allen inner- und außerhalb der Schule stattfindenden verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen
- die Schule und schulischen Veranstaltungen nicht ohne entsprechende Erlaubnis zu verlassen
- seine Aufgaben pünktlich zu erledigen
- für jede Unterrichtsstunde seine Arbeitsmaterialien bereitzuhalten
- den Lehrkräften, dem Personal, den Mitgliedern der Schulgemeinschaft und allen sonstigen Personen auf dem Schulgelände mit Respekt zu begegnen
- die Unversehrtheit und Würde seiner Mitschüler zu achten
- mit seinen Mitschülern eine sichere und von gegenseitiger Unterstützung geprägte Atmosphäre zu schaffen, zu erhalten und zu fördern, in der man sich geschätzt und sicher vor Mobbing, Belästigungen oder Missbrauch fühlt – unabhängig von Rasse, Alter, Glauben, Geschlecht, sexueller Orientierung, Größe, Fähigkeiten, Behinderungen oder wirtschaftlicher und/oder sozialer Lage
- das Ansehen der Schule, ihrer Lehrkräfte und Mitarbeiter sowie der Mitschüler insbesondere im Internet zu wahren
- sich im schulischen Rahmen angemessen zu verhalten (ungehörige Ausdrücke, obszöne Worte oder Taten, Raufereien, schlechtes Benehmen, Vandalismus usw. meiden)
- die Werte und die nationalen Symbole Mexikos und Deutschlands zu achten
- Anordnungen und Hinweise der schulischen Mitarbeiter zu befolgen
- den Erziehungsberechtigten alle von der Schule erhaltenen Benachrichtigungen rechtzeitig weiterzugeben und, falls gefordert, dem Klassenlehrer die unterschriebene Empfangsbestätigung umgehend zurückzugeben
- Schulunterlagen (z.B. Klassenarbeiten, Zeugnisse und Entschuldigungen) nicht zu verändern, zu fälschen oder zu unterschlagen
- innerhalb der angegebenen Fristen die seitens der Schule und der zuständigen Bildungsbehörden von ihm geforderten Unterlagen einzureichen.

Schüler des BAU- und CCH-Zweigs:

- im EDV-System der DGIRE seine digitale Akte anzulegen (gilt nur für neu aufgenommene Schüler)
- seine ihm von der UNAM zugeteilte Konto-(Akten-)Nummer zu kennen
- innerhalb der Schule stets seinen UNAMSI-Ausweis bei sich zu tragen
- die ihm von der Technischen Leitung ausgehändigte Fächerliste zu überprüfen und ggf. durch seine Unterschrift anzuerkennen
- die für theoretisch-praktische Fächer geleisteten Praktika und Arbeiten aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen
- den von der Schule festgelegten Bedingungen für Aufnahme, Verbleib und Abschluss nachzu-

kommen

• die in der Gebührenordnung für die Anerkennung von Bildungsleistungen sowie die sonstigen von der UNAM festgelegten Gebühren, soweit zutreffend, zu entrichten.

In der Primaria ist das Mitbringen von Mobiltelefonen, Computern und anderen elektronischen Geräten verboten; in der Sekundaria und Preparatoria ist die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen elektronischen Geräten im Unterricht nur zu unterrichtlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft zulässig.

Fotografieren und Filmen während des Unterrichts ist grundsätzlich verboten; zulässig ist es nur zu unterrichtlichen Zwecken nach Genehmigung durch die Lehrkraft.

2.3 Mitwirkung der Schüler

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, beim Schüler Sinn für Mitverantwortung zu entwickeln; hauptsächlich, damit er seinem jeweiligen Alter entsprechend an der Gestaltung des Unterrichts und am Schulleben mitwirken kann.

Die Schule schafft ihrerseits hierfür die Voraussetzungen, indem sie Leitlinien für die Schülermitwirkung entwickelt.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgruppen können die Schüler Tätigkeiten ausüben, die für sie selbst und die Schule signifikant sind und deren Tragweite den engeren Rahmen der schulischen Tätigkeiten übersteigt, etwa auf sozialem Gebiet.

Im Fall der 5. und 6. Klassen der Primaria sowie in der Sekundaria und Preparatoria besteht die Schülervertretung (SV) aus Repräsentanten der Schüler. Die Schüler dürfen von der Schule geplante und genehmigte gesellschaftliche Tätigkeiten ausüben, sofern sie dabei die fachlichen, administrativen und disziplinarischen Bestimmungen der Schule beachten.

2.4 Volljährige Schüler

Die Schule geht davon aus, dass die Eltern eines volljährigen Schülers befugt sind, in dessen Namen und Vertretung zu handeln, es sei denn, der volljährige Schüler widerspricht dem ausdrücklich. In diesem Fall muss der volljährig gewordene Schüler seinerseits durch seine Unterschrift die Ordnung akzeptieren, mit der seine Eltern einverstanden sind.

3 ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Bildung und Erziehung der Schüler sind die gemeinsame Aufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule. Dazu gehört vor allem, dass beide Seiten engen Kontakt miteinander halten und sich rechtzeitig verständigen, wenn es darum geht, Schwierigkeiten abzuwenden, die die schulische Entwicklung der Schüler zu beeinträchtigen drohen.

3.1 Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule

Die Schule

- berät die Erziehungsberechtigten in pädagogischen, fachspezifischen Fragen durch Einzelgespräche oder durch Informationsveranstaltungen
- legt Sprechzeiten der Lehrkräfte und Elternsprechtage fest
- veranstaltet Elternabende mit Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sowie Elternversammlungen und informiert regelmäßig über die schulischen Aktivitäten.

Die Erziehungsberechtigten

- sind für ihr Kind ein Vorbild darin, die Schule als einen würdigen Raum für Bildung und Gemeinschaftsleben zu achten
- behandeln Lehrkräfte, Angestellte, Mitglieder der Schulgemeinschaft und alle anderen Personen auf dem Schulgelände mit Respekt
- unterstützen die Schule zum Gelingen des Erziehungsprozesses und dem Erreichen der Bildungsziele, indem sie mit den Mitarbeitern der Schule zusammenarbeiten und sich von sich aus regelmäßig über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes unterrichten
- informieren die Schule unaufgefordert über wesentliche Veränderungen im Lebensumfeld des Kindes wie z.B. Trennung der Eltern, Tod oder schwere Erkrankung eines nahen Familienangehörigen, längere Abwesenheit der Eltern von der gemeinsamen Wohnung, chronische oder schwere akute Erkrankungen des Kindes oder andere Umstände, die für das Wohlergehen des Schülers bedeutsam sein könnten
- kontrollieren regelmäßig die ihnen von der Schule zur Verfügung gestellte Humboldt-Mail und informieren sich auf der Homepage, in sozialen Netzwerken sowie in den Rundschreiben und Mitteilungen der Schule über aktuelle Sachverhalte und wichtige Veranstaltungen
- sorgen dafür, dass ihr Kind an allen Schultagen seiner Unterrichtsverpflichtung nachkommt
- sorgen dafür, dass es die benötigten Arbeitsmaterialien mitbringt. Die Übergabe von zu Hause vergessenen Schulmaterialien oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet.
- unterstützen die sachgerechte Behandlung der Einrichtungen, Geräte und Mittel der Schule seitens der Schüler
- dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeiten nur mit Erlaubnis der Schulleitung, zur Wahrnehmung vorher an der Rezeption vereinbarter Termine oder einer Erledigung an der Kasse sowie in dringenden Fällen betreten
- verständigen umgehend die Schule, falls ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und für deren Dauer zu Hause bleiben muss und legen der Schule bei der Rückkehr des Kindes die entsprechende ärztliche Gesundschreibung vor. Sollte ein Schüler krank zur Schule kommen, entscheidet die Krankenschwester zum Wohle des Schülers und aller anderen in der Schule Anwesenden, ob er in der Schule bleiben kann oder abgeholt werden muss.
- veranlassen, dass das Kind umgehend von der Schule abgeholt wird, wenn die Schulleitung aus einem wichtigen Grund dazu auffordert
- respektieren für das Bringen und Abholen der Kinder die für die jeweilige Schulstufe festgesetzten Regeln (z.B. Verkehrsführung)
- wenden sich mit jeder ihr Kind betreffenden Frage...
 - **im Kindergarten** zunächst an die für die Gruppe verantwortliche Erzieherin, dann an die Kindergartenleitung, die Grundschulleitung und bei dann immer noch ungelösten Problemen an die Schulleitung;

in der Primaria zunächst an den Fachlehrer, dann den Klassenlehrer, den Fachleiter, die Technische Leitung, die Grundschulleitung und schließlich, bei dann noch ungelösten Problemen, an die Schulleitung;

in der Sekundaria und Preparatoria zunächst an den Fachlehrer, dann den Klassenlehrer, den Fachleiter, den Abteilungsleiter für die Sekundaria bzw. Preparatoria, die Technische Leitung und schließlich bei dann noch ungelösten Problemen an die Schulleitung.

Dafür vereinbaren die Erziehungsberechtigten einen Termin und geben dabei den zu besprechenden Sachverhalt klar an, damit gezielt und wirksam darauf eingegangen werden kann.

 holen ihr Kindergartenkind spätestens eine halbe Stunde nach Ende seiner letzten Unterrichtsstunde ab. Danach kann die Schule für noch auf dem Schulgelände verbliebene Kinder weder eine Aufsicht garantieren noch irgendeine Haftung für Unfälle oder Verletzungen übernehmen. Ein Kindergartenkind darf das Schulgelände nur mit dem Schulbus oder in Begleitung eines der Erziehungsberechtigten bzw. einer Person, die von den Erziehungsberechtigten schriftlich dazu autorisiert worden ist, verlassen.

3.2 Fragen des Sorgerechts

Erziehungsberechtigte, die geschieden sind, informieren darüber die Schule bei der Einschreibung ihres Kindes bzw. spätestens einen Monat nach dem Scheidungsurteil und legen eine beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils zum Beleg vor, wer von ihnen das Sorgerecht behält.

Wenn bei geschiedenen Eltern beide Elternteile das Sorgerecht für das Kind behalten, erhalten beide die Informationen über dessen Leistungsstand und über die Veranstaltungen der Schule. Wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat, erhält nur dieser die Informationen über das Kind. In beiden Fällen können allerdings die Eltern eine anderslautende Entscheidung treffen, die sie der Schule in einem von beiden bei der Schulleitung der Teilschule unterzeichneten und bestätigten Schreiben mitzuteilen haben.

Dritte haben grundsätzlich kein Besuchsrecht, unabhängig davon, ob der Besuch von dem Elternteil, der das Sorgerecht hat, oder dem Elternteil, der das Sorgerecht nicht hat, beantragt wird.

3.3 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Schule und ihre Organe gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Schulleben.

Dazu wird eine aus den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bestehende Vereinigung gebildet, deren Konstituierung und Funktionsweise durch die einschlägigen behördlichen Bestimmungen geregelt wird.

4 VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

4.1 Schuljahr

Unterrichtsfreie Tage und Ferien unterliegen den offiziellen Bestimmungen der zuständigen Bildungsbehörden (SEP und UNAM) sowie den von der Schulleitung getroffenen internen Entscheidungen; sie werden Schülern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

4.2 Aufnahme

Zur Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten sind eine Evaluierung des Kindes und ein Aufnahmegespräch mit den Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Die Erziehungsberechtigten haben bei diesem Gespräch zusammen mit dem Aufnahmeantrag die von der Schule geforderten Unterlagen vorzulegen. Über die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und die Zuweisung in die entsprechende Stufe entscheidet auf Vorschlag des Kindergartenteams die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die entsprechenden Bestimmungen der mexikanischen und deutschen Bildungsbehörden erfüllt sind.

Zur Aufnahme in die einzelnen Kindergartengruppen muss jeweils das folgende Alter erreicht sein:

- 2 Jahre am 31. Dezember Kinderkrippe
- 3 Jahre am 31. Dezember Kindergarten I
- 4 Jahre am 31. Dezember Kindergarten II
- 5 Jahre am 31. Dezember Kindergarten III.

Über die Neuaufnahme bzw. Wiedereinschreibung eines Schülers und die Zuweisung in die entsprechende Klassenstufe sowie im Falle der Preparatoria in den entsprechenden Schulzweig entscheidet der Schulleiter aufgrund eines Aufnahmegesprächs mit dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten, der bisherigen schulischen Leistungen und des Ergebnisses einer eventuell von ihm angesetzten Aufnahmeprüfung. Die Erziehungsberechtigten haben beim Aufnahmegespräch die von der Schule geforderten Unterlagen vorzulegen. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die entsprechenden Bestimmungen der mexikanischen und deutschen Bildungsbehörden erfüllt sind. Die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern in die Primaria kann der Schulleiter dem Grundschulleiter übertragen.

Die Entscheidung der Schule über die Aufnahme ist endgültig und unanfechtbar. Sie gilt für alle Standorte der Schule.

Bei der Einschreibung erhalten die Erziehungsberechtigten ein Exemplar der Schulordnung. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, diese zur Kenntnis genommen zu haben und anzuerkennen.

4.3 Einschreibung

Nach der Aufnahme eines Kindes an der Schule erfolgt die Unterzeichnung des Leistungsvertrages und die Einschreibung des Schülers, und zwar durch seine Erziehungsberechtigten zu dem von der Schule genannten Termin. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden ihnen von der Schule benannt und sind von ihnen vollständig und fristgerecht vorzulegen. Bei falschen oder veränderten Informationen oder bei Vorlage falscher Unterlagen werden alle aus der Anmeldung abgeleiteten Handlungen unwirksam, der Schüler wird der Schule verwiesen und verliert die Anerkennung seiner Einschreibung durch die zuständige Bildungsbehörde.

Der Schüler darf erst am Unterricht teilnehmen, wenn die Einschreibung erfolgt ist.

Den Erziehungsberechtigten neu aufgenommener Schüler wird die Mitgliedschaft beim "Plan Pro-Beca Educacional" empfohlen, der von den Erziehungsberechtigten der Schule eingerichtet wurde und im Fall des Ablebens des eingeschriebenen Erziehungsberechtigten dem Schüler die Finanzierung seines Bil-

dungswegs einschließlich eines Studiums sichert.

4.4 Wiedereinschreibung

Die Wiedereinschreibung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten zum Schuljahreswechsel für das ganze neue Schuljahr. Sie ist nach dem geltenden Terminkalender der Schule unter Vorlage der von ihr verlangten Unterlagen vorzunehmen.

Es werden nur Schüler wieder eingeschrieben, die das laufende Schuljahr bestanden haben.

Ist zum Einschreibungstermin die Versetzung eines Schülers, die Berechtigung zum Übergang in die nächsthöhere Schulstufe oder zum Besuch eines bestimmten Schulzweiges der Preparatoria noch nicht gesichert, kann er für die nächsthöhere Klassen- oder Schulstufe bzw. den gewünschten Schulzweig bedingt eingeschrieben werden. Stellt die Schule danach die Nichtversetzung fest oder fehlt die Berechtigung zum Besuch der nächsthöheren Schulstufe oder des bestimmten Preparatoria-Schulzweigs, so ist die Einschreibung hierfür unwirksam. Bereits gezahlte Einschreibungsgebühren werden von der Schule zurückerstattet oder bei der entsprechenden Einschreibung verrechnet.

4.5 Verlassen der Schule

Ein Schüler verlässt die Schule endgültig, wenn

- er in derselben Schulstufe zum zweiten Mal nicht versetzt wird
- er die geforderten Voraussetzungen für den Übergang vom Kindergarten in die Primaria, von der Primaria in die Sekundaria bzw. von der Sekundaria in die Preparatoria nicht erfüllt
- er von seinen Eltern schriftlich abgemeldet wird
- 3 Monate oder länger das Schulgeld nicht bezahlt wurde
- er gegen die Regeln zu Ordnung und Disziplin der Allgemeinen Schulordnung bzw. der Internen Campus-Schulordnung verstoßen hat.

4.6 Wechsel in eine andere Teilschule

Reguläre Schüler unserer drei Standorte Campus Nord (Lomas Verdes), Campus Süd (Xochimilco) und Campus West (La Herradura) können von einer Teilschule zu einer anderen wechseln, wenn sowohl die Schulleiter als auch die Technischen Leiter beider Teilschulen ihr Einverständnis geben und am angefragten Standort entsprechende Plätze frei sind. Der Teilschulwechsel muss an dem Campus beantragt werden, an dem der Schüler eingeschrieben ist. Solche Wechsel können nur zum Schuljahresanfang stattfinden. Aus wichtigem Grund können die Schulleiter hiervon eine Ausnahme genehmigen.

4.7 Schulgeld und Zahlungsweise

Das Schulgeld und die sonstigen von der Schule festgesetzten Gebühren sind von den Erziehungsberechtigten pünktlich zu entrichten.

Verspätet (d.h. nach dem 10. des betreffenden Monats) entrichtetes Schulgeld erhöht sich um den entsprechenden Säumniszuschlag. Der Betrag ist unter Punkt 2 des Rundschreibens der jeweiligen Teilschule über die neuen, für das kommende Schuljahr geltenden Schulgeldsätzen angegeben.

Im März oder April jedes Jahres erhalten die Familien ein Informationsrundschreiben mit den Einschreibungsterminen, der Höhe der Einschreibungsgebühren und des Schulgeldes für das kommende Schuljahr, den sonstigen von der Schule festgesetzten Gebühren sowie den Gebühren für die von der UNAM festgelegten Verwendungszwecke.

- Die Einschreibungsgebühren sind stets in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt der Einschreibung. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Einschreibungsgebühren ist in keinem Fall möglich (außer beim Erhalt einer *Beca UNAM* oder bei bedingter Einschreibung).
- Schülern, die einen vollen Gebührenerlass (*Beca UNAM*) seitens der UNAM erhalten, werden die Gebühr für die UNAM-Eingliederung (*Incorporación*), die Einschreibungsgebühr und bereits bezahltes Schulgeld zurückerstattet.
- Schülern, die einen SEP-Gebührenerlass (*Beca SEP*) erhalten, wird lediglich das Schulgeld in Höhe des Gebührenerlasses zurückerstattet.
- Auch längeres Fehlen eines Schülers entbindet nicht von der pünktlichen Zahlung des Schulgeldes.
- Die Einschreibungsgebühr ist in voller Höhe zum festgesetzten Termin zur angegebenen Zeit und an den vorgesehenen Stellen zu entrichten. Alle Zahlungen müssen in mexikanischer Währung erfolgen.
- Bei 3 Monaten Zahlungsverzug muss der Schüler gemäß den Richtlinien über Mindestgrundlagen für die Information bei der Vermarktung von Bildungsleistungen durch Privatanbieter, veröffentlicht von der staatlichen Verbraucherschutzorganisation *PROFECO* im "*Diario Oficial de la Federación*" vom 10.3.1992 die Schule verlassen.

4.8 Schulgelderlass bzw. -ermäßigung

Die Deutsche Schule gewährt Schulgelderlass bzw. -ermäßigung nach folgenden Kriterien:

Für die Schulstufen Primaria, Sekundaria und Preparatoria:

- Finanzielle Unterstützung kann zu den angegebenen Terminen in der Verwaltungsleitung beim Ausschuss für Schulgelderlass und -ermäßigung beantragt werden. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.
- Bei der Auswahl der Begünstigten sind die fachlichen Leistungen des Schülers, sein Arbeits- und Sozialverhalten, seine Teilnahme am Schulleben sowie seine wirtschaftliche und soziale Lage zu berücksichtigen.
- Bei der Vergabe von Schulgelderlass und -ermäßigung ist bei ähnlichen Voraussetzungen Verlängerungsanträgen der Vorrang zu geben, sofern der Schüler weiterhin die Bedingungen erfüllt.
- Schulgelderlass und -ermäßigung gelten für ein gesamtes Schuljahr bzw. für den Rest des laufenden Schuljahres. Sie dürfen während des Zeitraums, für den sie gewährt wurden, weder ausgesetzt noch gestrichen werden.

- In jedem Fall hat der Erziehungsberechtigte die Einschreibungsgebühr zu bezahlen, und zwar in voller Höhe und innerhalb der vorgesehenen Frist.
- Der Ausschuss für Schulgelderlass und -ermäßigung der Deutschen Schule kann einen Schulgelderlass bzw. -ermäßigung aberkennen, wenn
 - der Erziehungsberechtigte zu seiner Erlangung falsche Angaben gemacht hat
 - er anderen Zahlungsverpflichtungen, wie etwa für das verbleibende Schulgeld oder andere vorgesehene Gebühren, nicht nachgekommen ist
 - der Schüler im schulischen Rahmen wiederholt verhaltensauffällig ist und die Erziehungsberechtigten von der Schule rechtzeitig auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen worden sind.

Im Kindergarten, in der Primaria und in der Sekundaria werden außerdem gemäß den Richtlinien des mexikanischen Bildungsministeriums (SEP) vollständige Schulgelderlasse bzw. eine entsprechende Anzahl an Ermäßigungen in Höhe von 5% der Einnahmen aus den in der jeweiligen Schulstufe eingeschriebenen Schülern vergeben. Diese Unterstützung ist für unsere in Mexiko-Stadt gelegenen Standorte direkt beim Ausschuss für Schulgelderlasse der SEP in der Schule und für unsere im Estado de México gelegenen Standorte bei den Bildungsbehörden dieses Bundesstaats zu beantragen. Das Verfahren zur Gewährung der Unterstützung liegt allein im Ermessen der zuständigen Behörden. Bei dem genannten Prozentsatz dürfen die Schulgelderlasse nicht berücksichtigt werden, die die Schule als Sozialleistung an Kinder oder sonstige Familienangehörige ihrer Mitarbeiter vergibt.

In der Preparatoria wird ein vollständiger Schulgelderlass für 5% der eingeschriebenen Schüler gewährt. Diese Unterstützung ist direkt bei der "Comisión Mixta de Becas" der UNAM zu beantragen, die Vergabe liegt allein im Ermessen dieses Gremiums. Die Begünstigten haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Schüler. Der Schulgelderlass umfasst die Gebühr für die UNAM-Registrierung, die Einschreibungsgebühr und das Schulgeld.

Die Schulgelderlasse sind nicht übertragbar auf andere Schüler, Bildungsgänge und Campus der Schule. Pro Familie kann nur ein Schulgelderlass gewährt werden.

4.9 Allgemeine Regeln

4.9.1 Schulgebäude und Ausstattung

Die Schulgebäude und ihre Ausstattung haben die nötigen Voraussetzungen zu erfüllen, damit sie ihren bestimmungsgemäßen Aufgaben und Betriebsabläufen effizient gerecht werden. Verwaltung und Pflege eines Bereichs ist Aufgabe der Mitarbeiter, die ihn jeweils nutzen. Diese haften ferner für den angemessenen Gebrauch der Materialien, das Funktionieren der Geräte und die richtige Verwendung der beantragten Sachmittel. Auch die Schüler sind für die schonende Behandlung der Einrichtungen, Geräte und Materialien verantwortlich.

Für besondere Räume, wie die Informatik-Räume, die Labore, die Sportstätten, die Bibliothek, die Cafeteria usw. gibt es spezielle Ordnungen, zu deren Einhaltung alle Benutzer verpflichtet sind.

4.9.2 Werbung

Alle in der Schule angebrachten Aushänge müssen von der Schulleitung genehmigt werden und dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

Rundschreiben und Handzettel dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulgrundstück verteilt werden.

4.9.3 Verlust von Gegenständen

Für den Verlust von Privatgegenständen jeglicher Art haftet die Schule nicht. Dies gilt auch für den Verlust von Gegenständen aus dem Schließfach des Schülers sowie aus seiner Kleidung oder Tasche in den Umkleideräumen der Sportanlagen. Da der Schüler für die Aufbewahrung und Sorge für seine Privatgegenstände allein verantwortlich ist, sollte genau überlegt werden, was er in die Schule mitnimmt.

Fundsachen sind beim zuständigen Mitarbeiter abzugeben. Die jeweils nach einem Bimester im Schuljahr nicht abgeholten Gegenstände werden zu ihrer Identifizierung ausgestellt und diejenigen, deren Besitzer sich auch dann nicht melden, werden für wohltätige Zwecke gespendet.

4.9.4 Schultransport

Die Ordnung für den Schultransport wird bei der Einschreibung ausgehändigt.

5 REGELN IM UNTERRICHT

5.1 Anwesenheit und Pünktlichkeit

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht umfasst die angemessene Vorbereitung des Schülers auf den Unterricht, die aktive Mitarbeit, die Ausführung der ihm gestellten Aufgaben und das Bereithalten der erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel.

Ein Schüler, dessen gesundheitlicher Zustand die Teilnahme an den schulischen Aktivitäten unmöglich macht, verbleibt, soweit dies möglich ist, bis zu seiner Abholung im Krankenzimmer bzw. unter Beaufsichtigung. Der Erziehungsberechtigte wird informiert und ist für die unverzügliche Abholung des Schülers verantwortlich.

5.1.1 Pünktlichkeit

Der Schüler muss pünktlich zu jeder seiner Unterrichtsstunden und schulischen Tätigkeiten kommen, und zwar sofort nach Ertönen des ersten Klingelzeichens und gemäß dem Stundenplan der jeweiligen Teilschule.

5.1.2 Teilnahme am Unterricht

Jeder Schüler ist zur Teilnahme am normalen Unterricht, an Förderkursen, Arbeitsgemeinschaften und außerordentlichen Veranstaltungen wie z.B. Projekttagen, Sportwettkämpfen, Trainingsstunden, Gemeinschaftsveranstaltungen, Festakten, Abschlussfeiern, Ausflügen, Besichtigungen usw. verpflichtet.

Sowohl zum Unterricht als auch zu sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen hat der Schüler pünkt-

lich in der Schule bzw. am jeweiligen Ort zu erscheinen. Bei begründetem Fehlen oder Zuspätkommen ist dem Klassenlehrer schriftlich Mitteilung zu machen.

Wenn ein Schüler an einem Förderkurs oder einer Arbeitsgemeinschaft teilnimmt, ist er zum regelmäßigen Besuch während des von der Schule festgelegten Zeitraums verpflichtet.

5.1.3 Fehlen im Unterricht, Beurlaubungen

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere unabwendbare Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so hat der Erziehungsberechtigte den Klassenlehrer am ersten Tag des Fehlens des Schülers davon telefonisch oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Bei seiner Rückkehr in die Schule muss der Schüler zur Anerkennung des Fehlens als "entschuldigt" innerhalb von drei Tagen eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Mitteilung vorlegen, aus der der Grund und die Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wenn ein Schüler wegen einer schweren ansteckenden Krankheit der Schule fernbleibt, ist bei seiner Rückkehr durch ein ärztliches Attest seine Gesundmeldung zu belegen.

Falls ein Schüler aus einem wichtigen persönlichen oder anderen unabwendbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, hat der Erziehungsberechtigte mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit dem entsprechenden Formular die Beurlaubung zu beantragen. In der Primaria muss die Beurlaubung bei der Primaria-Leitung beantragt werden, in der Sekundaria und Preparatoria beim Klassenlehrer. Über die Beurlaubung bis zu höchstens einem Unterrichtstag entscheidet der Klassenlehrer, wenn dieser Tag nicht unmittelbar vor oder nach einer Ferienzeit oder einer Reihe von Feiertagen liegt.

Die Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt in begründeten Fällen der jeweilige Fachlehrer.

Kann ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände nicht rechtzeitig aus den Ferien zurückkehren, ist die Schulleitung davon unverzüglich zu unterrichten. Die Gründe für dieses Fehlen sind sofort nach der Rückkehr nachzuweisen.

Beurlaubungen für Tage unmittelbar vor oder nach einer Ferienzeit kann nur (außer in begründeten Fällen) der Schulleiter genehmigen, sofern ein Antrag vorgelegt wird, der besondere Gründe anführt. Der Antragsteller übernimmt in diesem Fall die Verantwortung für eine mögliche Leistungsminderung aufgrund des Fehlens.

Ein Schüler, der aus irgendeinem Grund am Unterricht nicht teilgenommen hat, hat das Versäumte so schnell wie möglich nachzuholen.

Im Falle entschuldigten Fehlens oder einer Beurlaubung wird in der Regel das Nachholen von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen durch die Schule geplant. Bei unentschuldigtem Fehlen oder nicht genehmigter Beurlaubung hat der Schüler nicht das Recht, die während seines Fehlens abgehaltenen Prüfungen und Leistungsnachweise nachzuholen. Die entsprechende Note ist in diesem Fall 5 bzw. in der Preparatoria 00 Punkte.

Zum Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit aus wichtigen persönlichen Gründen haben die Erziehungsberechtigten den entsprechenden Antrag mindestens 48 Stunden vorher schriftlich beim Klassenlehrer zu stellen. Wird der Antrag genehmigt, ist er der Schulleitung zur Überprüfung der Unterschrif-

ten und zur Benachrichtigung des Wachpersonals vorzulegen, damit das Verlassen der Schule gestattet wird.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sport- und/oder Schwimmunterricht kann nur von der Schulleitung und nur dann ausgesprochen werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt, in dem die Art der Erkrankung und die Dauer der Befreiung angegeben sind.

5.2 Lernen im Unterricht und Hausaufgaben

In allen Fächern wird die Hauptarbeit im Lernprozess während des Unterrichts geleistet. Hausaufgaben müssen daraus erwachsen und sollen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung dienen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben haben sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Fachs, der Klassenstufe und der Länge des Schultags zu richten. Die Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen.

5.3 Leistungen und Leistungsbewertung

Die Bewertung schulischer Leistungen dient

- der Information der Schüler und Erziehungsberechtigten über den erreichten Leistungsstand
- als Hilfe für den Schüler, sich seiner Stärken und Schwächen bewusst zu werden und so ein realistisches Selbstbild aufzubauen
- als Grundlage für die Förderung des Schülers und die Beratung über seine weitere Schullaufbahn
- als Kriterium zur Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und zur Berechtigung für den Übergang in die nächste Schulstufe
- der Kontrolle des Lernerfolgs in der Klasse.

Die Bewertung der fachlichen Leistungen eines Schülers orientiert sich an den im Unterricht vermittelten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie stützt sich auf Beobachtungen im Unterricht sowie mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Leistungskontrollen und spiegelt die allgemeine Lernentwicklung des Schülers wider. Die Art und Weise der fachlichen Leistungsbewertung wird den Schülern in schulstufengerechter Form zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.

Die Noten in den verschiedenen Fächern dienen zwar nicht der Disziplinierung des Schülers bei schlechtem Verhalten, allerdings führt mangelnde Disziplin in der Regel auch zu schwachen Leistungen.

Die so genannten Kopfnoten im Zeugnis stellen eine Verhaltensbewertung in den beiden Bereichen Arbeitsverhalten und Sozialverhalten da. Bei ihrer Festlegung sind folgende Kompetenzbereiche von Bedeutung:

<u>Arbeitsverhalten</u>	<u>Sozialverhalten</u>
Leistungsbereitschaft	Reflexionsfähigkeit
Zuverlässigkeit	Konfliktfähigkeit
Konzentration und Ausdauer	Vereinbaren und Einhalten von Regeln
Interesse	Hilfsbereitschaft und Achtung anderer

Selbstständigkeit Teamfähigkeit Übernahme von Verantwortung
Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

Kindergarten

Die Erzieherinnen halten Gruppensitzungen mit den Erziehungsberechtigten ab, in denen Themen behandelt werden, die mit der Erziehung ihrer Kinder zusammenhängen. Die Erziehungsberechtigten nehmen zu ihrer Information an diesen Sitzungen teil.

Die Kinder werden zweimal im Jahr auf ihren Entwicklungsstand hin evaluiert. In Einzelgesprächen werden die Erziehungsberechtigten über die von der Erzieherin gemachten Beobachtungen und die Fortschritte in der Entwicklung des Kindes unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten haben zu diesen Terminen pünktlich zu erscheinen und die Kenntnisnahme auf dem entsprechenden Dokument schriftlich zu bestätigen.

Sollte die Erzieherin bzw. ggf. der Psychologe des Kindergartens in der Evaluation des ersten Halbjahrs eine zusätzliche Unterstützung des Kindes für nötig halten, haben sich die Erziehungsberechtigten zu verpflichten, für eine solche Unterstützung zu sorgen.

In der Evaluation des zweiten Halbjahres wird entschieden, ob das Kind das erforderliche Abschlussprofil erreicht hat, um an unserer Schule in die nächste Stufe aufgenommen zu werden.

Im dritten Kindergartenjahr werden die Kinder zusätzlich von einem gemischten Ausschuss begutachtet, der aus einer Lehrerin der Primaria, der Abteilung Psychopädagogik und der verantwortlichen Erzieherin des Kindergartens besteht. Das Ergebnis dieser Begutachtung entscheidet über die Aufnahme in unsere Primaria.

Die Schulleitung kann wegen wiederholter Verstöße gegen die Schulordnung die Versetzung verweigern.

Primaria, Sekundaria und Preparatoria:

Die Lehrkraft beurteilt die Leistungen der Schüler in allen Lernbereichen sachlich und gemäß je Unterrichtsfach festgelegten Kriterien. Diese Bereiche können umfassen: die Mitarbeit im Unterricht, die Anfertigung von Hausaufgaben, Klassenarbeiten, kurze schriftliche Tests, Referate, Berichte, experimentelle, praktische oder gestalterische Arbeiten, sportliche Leistungen, usw., d.h. alles zur täglichen Arbeit Gehörende je nach Jahrgangsstufe, Fach und eingeführten Arbeitsformen. Die Lehrkraft beachtet dabei die geltenden Bestimmungen und die von den zuständigen Fach- und Lehrerkonferenzen festgelegten Maßstäbe.

In der Primaria und Sekundaria gilt:

Die fachlichen Leistungen innerhalb eines Bimesters werden nach der offiziellen mexikanischen Notenskala bewertet, die Zahlen von 5,0 bis 10 mit einer Dezimalstelle umfasst. Am Ende des Bewertungszeitraums werden die Bimesternoten ebenfalls in dieser Notenskala ausgedrückt. Zum Bestehen ist die Mindestnote 6,0 erforderlich. Bei einem Täuschungsversuch in einer Prüfung wird diese in der Primaria mit

der Note 5,0 und in der Sekundaria mit der Note 0,0 bewertet.

In der Preparatoria gilt:

Für den CCH-, BAU- (Bachillerato Alemán UNAM) und Abiturzweig

Die Lehrkräfte haben mit pädogogischem Verantwortungsbewusstsein den Leistungsfortschritt der Schüler zu bewerten und dabei die geltenden Bestimmungen und die von den zuständigen Fach- und Lehrerkonferenzen festgelegten Maßstäbe zu beachten. In der Deutschen Schule hat die Bewertung des Lernens den Zweck festzustellen, inwieweit die Lernziele erreicht werden, die schulische Tätigkeit zu planen, signifikantes Lernen zu motivieren, über die Versetzung des Schülers zu entscheiden sowie zur Verbesserung und zur Qualität des Bildungsprozesses beizutragen.

Es werden folgende Punkte bewertet:

- Kenntnisse
- · Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Einstellungen (diese gehen nicht direkt in den schulischen Leistungsdurchschnitt ein).
- Die Beurteilung findet während des gesamten Bildungsprozesses statt, dabei werden verschiedene Tätigkeiten bewertet:
 - Hausaufgaben, Übungen, Praktika, Arbeitsgemeinschaften, Labor, Arbeiten, Projekte, Vorträge und Mitwirkung
 - o Klassenarbeiten zu einem Thema, einer Lerneinheit oder einem Kurs.

In diesem Sinne sollen die Lehrkräfte zur Feststellung des Lernerfolgs sich auf die größtmögliche Anzahl mündlicher und schriftlicher Tätigkeiten sowie auf Praktika stützen. Die meisten der Arten von Übungen, die zur Feststellung des Lernerfolgs dienen, müssen vorher im Unterricht praktiziert worden sein.

Die Bewertung der fachlichen Leistungen innerhalb eines Halbjahrs erfolgt nach der deutschen Punkteskala, die die Zahlen von 00 bis 15 umfasst. Am Ende des Semesters werden diese Punktzahlen zu einem Gesamtpunktergebnis zusammengefasst. Auf den Zeugnissen des Abiturzweigs werden diese Punktzahlen angegeben, bei den Zeugnissen im CCH- und BAU-Zweig werden die Punktzahlen mithilfe einer Umrechnungstabelle in die Noten von 5 bis 10 der offiziellen mexikanischen Notenskala umgewandelt. Die Abschlussprüfungen und Nachprüfungen (*exámenes ordinarios & extraordinarios*) des CCH-Zweigs und die Wiederholungsprüfungen des BAU-Zweigs haben keinerlei Einfluss auf die Noten im Abiturzweig.

Bei einem Täuschungsversuch in einer schriftlichen Arbeit kann diese mit 00 Punkten bewertet werden. Der Schüler kann in diesem Fall nicht von der Abschlussprüfung ("examen ordinario") im CCH- bzw. von der Wiederholungsprüfung im BAU-Zweig befreit werden. Findet der Vorfall in einem "examen ordinario" (CCH) statt, hat der Schüler eine Nachprüfung ("examen extraordinario") abzulegen. Bei einem Täuschungsversuch in einer Wiederholungsprüfung (BAU-Zweig) hat der Schüler nicht mehr die Möglichkeit zum Bestehen dieses Fachs.

Für den integrierten Abiturzweig wird die geltende Fassung der deutschen Hochschulreifeprüfungsord-

nung angewendet.

5.4 Versetzungen und Übergänge

5.4.1 Allgemeine Vorschriften

5.4.1.1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bedeuten

- a) Versetzung:
 - Beschluss der Klassenkonferenz, der dem Schüler den Besuch der nächsthöheren Klassenstufe derselben Schulstufe gestattet
- b) Anrechnung:
 - Handlung, die es ermöglicht zu bestimmen, dass eine Person nach einer Bewertung die in einem Fach oder einer sonstigen Lerneinheit, Klassenstufe, Bildungsstufe oder Bildungsart erwarteten, im entsprechenden Lehrplan vorgesehenen Lernergebnisse erreicht hat
- c) Übergang:

Wechsel in eine andere Schulstufe (Primaria-Sekundaria bzw. Sekundaria-Preparatoria) nach Erreichen des von der Schule festgelegten, für den Übergang erforderlichen Notendurchschnitts – gegenwärtig 7,5 –.

5.4.1.2 Grundsätze für die Versetzung

a) In den folgenden Schulstufen finden am Ende der angegebenen Schuljahrgänge Versetzungen statt:

Abteilung	Schuljahrgang
Primaria	1 6.
Sekundaria	1 III.
Preparatoria	IV V.*

- *Im Abiturzweig erfolgt in der IV. Klasse Preparatoria die Versetzung nach den entsprechenden geltenden KMK-Richtlinien sowie den UNAM-Bestimmungen; in der V. Klasse Preparatoria nur gemäß den UNAM-Bestimmungen.
- b) Die Bewertung der fachlichen Leistungen wird am Ende des betreffenden Zeitabschnitts (Bimester in der Primaria und Sekundaria; Semester in der Preparatoria) gemäß der offiziellen mexikanischen Notenskala ausgedrückt, die numerisch ist und Zahlen zwischen 5,0 und 10 umfasst, mit einer Dezimalstelle. Die Jahresendnoten sind in der Primaria und Sekundaria die Mittelwerte der fünf Bimesternoten. Sie werden als Zahlen zwischen 5,0 und 10,0 mit einer Dezimalstelle ausgedrückt. Die Bildung der Semesternoten in der Preparatoria regelt Punkt 5.4.2.7.
- c) Ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit der Note 6,0 bewertet worden sind. Beim Übergang in die nächsthöhere Schulstufe sind zusätzlich die von der Schule vorgegebenen Bedingungen zu erfüllen.

d) Bedingte Versetzung bzw. Versetzung auf Probe ist nicht möglich.

5.4.2 Versetzung

5.4.2.1 Verfahrensvorschriften

- a) Über die Versetzung bzw. ggf. den Übergang entscheidet die Klassenkonferenz. Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den Schüler unterrichtet haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Schüler als versetzt.
- b) Wird ein Schüler nicht versetzt, teilt der Klassenlehrer dies den Erziehungsberechtigten spätestens am auf die Konferenz folgenden Werktag mit. Innerhalb der darauf folgenden fünf Werktage können die Erziehungsberechtigten gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Dieser ist schriftlich zu begründen.
- c) Die Klassenkonferenz prüft unter Vorsitz des Schulleiters den Einspruch und trifft eine Entscheidung. Diese ist endgültig, gegen sie ist kein weiterer Einspruch möglich.
- d) Hat ein Schüler aus von ihm oder seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt und können deshalb seine Leistungen in einem oder mehreren Fächern nicht beurteilt werden, so hat die Klassenkonferenz in diesen Fächern die Note 5,0 zu erteilen. Sind die Gründe nicht dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten anzulasten, so ist die Versetzung zu beschließen, wenn die Klassenkonferenz Gründe hat anzunehmen, dass der Schüler im nächsten Schuljahrgang gute Leistungen zeigen wird.
- e) Ein Schüler, der zum Ende des 4. Bimesters in die Schule mit Noten aufgenommen wird, die eine Versetzung nicht zulassen, kann nicht versetzt werden.

5.4.2.2 Offizielle und interne Regelungen

- a) Erfüllt ein Schüler die Bedingungen der SEP bzw. UNAM zur Versetzung, so gilt er unabhängig von der Erfüllung der Bestimmungen dieser Schulordnung nach dem mexikanischen Bildungssystem als versetzt. In diesem Fall wird ihm in den offiziellen Zeugnissen die Versetzung bescheinigt. Diese haben an jeder anderen Schule Mexikos Gültigkeit.
- b) Erfüllt ein Schüler die Bedingungen zur Versetzung nach den Richtlinien der SEP bzw. UNAM nicht, so muss er entweder die Schule verlassen oder das Schuljahr gemäß Punkt 5.4.2.3 wiederholen.
- c) Ist ein Schüler gemäß den Richtlinien der SEP bzw. UNAM versetzt, erfüllt jedoch die Bedingungen dieser Schulordnung zur Versetzung bzw. zum Übergang in die nächste Schulstufe nicht, so muss er entweder die Schule verlassen oder gemäß Punkt 5.4.2.3 das Schuljahr wiederholen.

5.4.2.3 Freiwilliges Wiederholen einer Klassenstufe

- a) Die Wiederholung einer Klassenstufe dient dem Zweck der Schließung von Wissenslücken sowie der Erfüllung der Bedingungen dieser Ordnung zur Versetzung an der Schule.
- b) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt nicht als Versetzung.
- c) Die Erziehungsberechtigten müssen den Antrag auf Wiederholung einer Klassenstufe spätes-

- tens am Tag der Ausgabe der Jahreszeugnisse stellen.
- d) Über den Antrag auf Wiederholung einer Klassenstufe entscheidet die Schulleitung.
- e) Während der Schullaufbahn ist pro Schulstufe (Primaria, Sekundaria, Preparatoria) nur je eine Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung zulässig.
- f) Die Wiederholung einer Klassenstufe kann auch verweigert werden, wenn der Schüler das der Klassenstufe entsprechende Alter um zwei oder mehr Jahre übersteigt.
- g) Die bei der SEP bzw. der UNAM registrierten Noten in den bereits bestandenen Fächern sind unwiderruflich, daher ändern sie sich durch eine Wiederholung der Klassenstufe nicht (es wird kein offizielles Zeugnis der SEP bzw. der UNAM ausgestellt, sondern lediglich ein internes Zeugnis der Deutschen Schule).
- h) Erfüllt ein wiederholender Schüler am Ende des Schuljahres nicht in allen Fächern die Bedingungen dieser Versetzungsordnung, so muss er die Schule verlassen, auch wenn er nach den offiziellen Bestimmungen als versetzt gilt.

5.4.2.4 Besondere Vorschriften für den Kindergarten

Im Kindergarten gibt es keine Versetzung.

5.4.2.5 Besondere Vorschriften für die Primaria

- a) Der Versetzungsentscheidung geschieht aufgrund des Zeugnisses nach dem 5. Bimester.
- b) Ein Schüler muss zur Versetzung folgende Noten erreicht haben:
 - (1) mindestens 6,0 in den Fächern Spanisch, Deutsch, Englisch und Mathematik
 - (2) in den übrigen Fächern mindestens die Note 6,0, in höchstens einem Fach darf die Note 5 sein, und
 - (3) die Durchschnittsnote aller belegten Fächer muss mindestens 6,0 betragen.

5.4.2.6 Besondere Vorschriften für die Sekundaria

- a) Der Versetzungsentscheidung ist das Zeugnis nach dem 5. Bimester zugrunde zu legen. Noten in Fächern, die nur während eines Halbjahres unterrichtet werden, gelten wie Jahresnoten.
- b) Hat ein Schüler nach dem 4. Bimester in einem SEP-Fach (oder mehreren SEP-Fächern) nicht einen Durchschnitt von mindestens 6,3, kann er in den betreffenden Fächern für die nicht bestandenen Bimester eine Wiederholungsprüfung (examen de recuperación) ablegen. Diese Prüfungen finden nach dem 4. Bimester an einem von der Schule festgelegten Termin statt. Die bei diesem Examen erzielte höhere oder niedrigere Note wird in Zahlen zwischen 5,0 und 10 mit einer Dezimalstelle ausgedrückt, ersetzt die entsprechende Bimesternote und ändert den in diesen Fächern nach dem 4. Bimester erzielten Notendurchschnitt. Der Schüler kann die Teilnahme an der bzw. den Wiederholungsprüfung(en) mit dem entsprechenden Formular, unterschrieben von den Erziehungsberechtigten, ablehnen.
- c) Hat ein Schüler in bis zu drei Fächern nach dem 5. Bimester nicht mindestens einen Mindestdurchschnitt von 6,0 erreicht, kann er die von der SEP vorgesehenen Nachprüfungen (*exámenes extraordinarios*) ablegen, um den von dieser Bildungsbehörde festgelegten Bedingungen

für die Versetzung nachzukommen. Wenn er eine oder mehrere dieser Nachprüfungen nicht besteht, muss er die Schule verlassen oder freiwillig die Klassenstufe wiederholen.

5.4.2.7 Besondere Vorschriften für die Preparatoria

- a) Die Noten im CCH-Zweig werden halbjährlich erteilt und setzen sich wie folgt zusammen:
 - (1) Ergibt die Zusammenfassung der Noten der Teilleistungen des Halbjahres eine Note von mindestens 8,0 in den offiziellen UNAM-Fächern oder von mindestens 6,0 in den internen Fächern, so ist der Schüler von der Semesterabschlussklausur (*examen ordinario*) befreit. Die Semesternote ergibt sich dann aus den Noten für die Teilleistungen und sonstigen Bewertungsgrundlagen.
 - (2) Die Semesternote setzt sich zu 70% aus den Noten für die Teilleistungen und sonstigen Bewertungsgrundlagen des Halbjahres sowie zu 30% aus dem Ergebnis der Semesterabschlussklausur (*examen ordinario*) zusammen. Ist die Gesamtnote niedriger als 6,0, so ist die Semesternote 5; ist die Gesamtnote mindestens 6,0, so kann die Semesternote gemäβ der pädagogischen Beurteilung des Lehrers auf eine ganze Zahl gerundet werden.
 - (3) Hat ein Schüler in einem Fach mehr als 10% der Unterrichtsstunden gefehlt oder ist die Semesternote 5, so hat der Schüler eine Nachprüfung (examen extraordinario) in dem entsprechenden Fach abzulegen. Diese Prüfungen finden an den von der UNAM festgesetzten Terminen statt. Die dabei erreichte Note, ausgedrückt in ganzen Zahlen, ergibt die endgültige Note in diesem Fach. Für die Entscheidung über die Versetzung wird dann die jeweils in den Nachprüfungen erreichte Note berücksichtigt.
 - (4) Hat ein Schüler in mehr als zwei offiziellen oder mehr als zwei internen Fächern die Note 5, so kann er zwar Nachprüfungen in den betreffenden Fächern ablegen, er muss aber entweder die Schule verlassen oder gemäß Punkt 5.4.2.3. die Klassenstufe freiwillig wiederholen.
 - (5) Ist die Note einer Nachprüfung am Ende des ersten Semesters eines Schuljahres 5, so muss der Schüler diese Nachprüfung am Ende des Schuljahres wiederholen. Ist die Note dann wiederum 5, so muss er entweder die Schule verlassen oder gemäß Punkt 5.4.2.3. die Klassenstufe freiwillig wiederholen.
 - (6) Wenn die Zahl der Nachprüfungen aus beiden Semestern eines Schuljahres mindestens drei in offiziellen Fächern oder drei in internen Fächern beträgt, so kann der Schüler zwar die entsprechenden Nachprüfungen ablegen, er muss aber entweder die Schule verlassen oder gemäß Punkt 5.4.2.3. die Klassenstufe freiwillig wiederholen.
 - (7) Im letzten Semester der Preparatoria kann ein Schüler bis zu vier Nachprüfungen in offiziellen und zwei in internen Fächern ablegen, um dadurch den offiziellen Schulabschluss (bachillerato) zu erhalten.

b) Bestehensregeln für den BAU-Zweig

(1) Jeder Schüler mexikanischer Staatsangehörigkeit muss im Zweig Bachillerato Alemán UN-AM (BAU) eingeschrieben sein, die Fächer nationalen Inhalts belegen und bestehen und

- die entsprechenden Gebühren entrichten. Ausnahmen sind vom Erziehungsberechtigten zu beantragen und von der Schulleitung des Campus zu genehmigen; in diesem Fall ist ein Dokument zum Verzicht auf BAU zu unterschreiben.
- (2) Schüler anderer Staatsangehörigkeiten als der mexikanischen können wählen, ob sie sich im BAU-Zweig einschreiben wollen oder nicht; dazu ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten und die Genehmigung der Leitung des betreffenden Campus erforderlich.
- (3) Schüler mit einer anderen Muttersprache als Spanisch müssen in ihrer Preparatoria-Zeit das Fach "Spanisch als Fremdsprache" (SaF) während der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den nationalen Fächern und im Fach Spanisch belegen; dies nur für eine von ihren Lehrkräften in Absprache mit der Schulleitung festgelegte Zeit.
- (4) Alle BAU-Fächer werden nach der deutschen Notenskala mit Zahlen von 0 bis 15 bewertet; am Ende jedes Semesters wird die entsprechende Umrechnung in die mexikanische Note (5 bis 10) nach der von der UNAM genehmigten Tabelle vollzogen.
- (5) Die zum Bestehen eines Fachs erforderliche Mindestnote beträgt nach der deutschen Skala 4 Punkte, sie entspricht auf der mexikanischen Skala der Note 6.
- (6) Die Semesternote wird aus zwei Bimesternoten gebildet.
- (7) Hat ein Schüler in einem Fach mehr als 10% der Unterrichtsstunden gefehlt oder das Fach am Semesterende nicht bestanden, so hat er die Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung (examen de recuperación), die den fachlichen Inhalt des gesamten Halbjahrs umfassen muss. Diese Wiederholungsprüfung gilt mit 50% richtigen Lösungen als bestanden, die Höchstnote für sie ist 6 auf der mexikanischen Notenskala und hat nur Einfluss auf die mexikanische Bewertung des betreffenden Fachs.
- (8) Wenn ein Schüler die 10. Klasse in Deutschland oder an einer Deutschen Auslandsschule besucht, hat er sein Zeugnis mit Apostille und "Versetzt" mit dem Vermerk "Versetzt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe" vorzulegen, damit es in der UNAM auf die insgesamt 3 Jahre des BAU-Zweigs angerechnet werden kann. Sollte der Schüler versetzt worden sein, jedoch nicht alle Fächer des BAU-Lehrplans absolviert und bestanden haben, hat er nach seiner Rückkehr an die Schule die entsprechende(n) Wiederholungsprüfung(en) abzulegen.
- (9) Falls die Wiederholungsprüfung(en) im ersten Semester des Schuljahrs abgelegt und nicht bestanden wurde(n), kann sie der Schüler im zweiten Semester des Schuljahrs noch einmal ablegen mit der Einschränkung, dass er innerhalb eines Semesters höchstens 4 Wiederholungsprüfungen und eine weitere im darauf folgenden Semester ablegen kann, d.h. insgesamt höchstens 4+1.
- (10) Am Ende des Schuljahrs der 10. bzw. 11. Klasse muss ein Schüler, um versetzt zu werden, alle Fächer der beiden Semester des Schuljahrs bestanden haben.
- (11) Sollte ein Schüler nach Ablegen der Wiederholungsprüfungen oder mit Erreichen der Höchstzahl der möglichen Wiederholungsprüfungen **nicht alle** Fächer bestanden haben, kann er das Schuljahr am Colegio Alemán wiederholen oder auf eine andere Schule wech-

seln.

- (12) Am Colegio Alemán darf in der gymnasialen Oberstufe (Bachillerato) nur eine Klassenstufe wiederholt werden.
- c) Erfüllt ein Schüler des Abiturzweiges nicht die Voraussetzungen zur Versetzung nach den geltenden Richtlinien für das Abitur an deutschen Auslandsschulen, wohl aber die Voraussetzungen der UNAM für die Versetzung, so ist er zwar versetzt, muss aber entweder vom Abiturzweig in den CCH- bzw. BAU-Zweig wechseln oder die Schule verlassen oder gemäß Punkt 5.4.2.3. die Klassenstufe freiwillig wiederholen.

5.4.3 Übergang in die nächste Schulstufe

5.4.3.1 Übergang vom Kindergarten zur Primaria der Schule

Im dritten Kindergartenjahr werden die Kinder von einem gemischten Ausschuss begutachtet. Dieser entscheidet über die Aufnahme in die erste Klasse unserer Primaria.

Die Schulleitung kann bei wiederholten Verstößen gegen diese Schulordnung den Übergang verweigern.

5.4.3.2 Übergang von der Primaria zur Sekundaria der Schule

- a) Für den Übergang von der Primaria in die Sekundaria der Schule muss der Schüler
 - (1) einen Übergangsdurchschnitt (promedio pase) von mindestens 7,5 haben, sowie
 - (2) ein Sozialverhalten des Typs A, B, C gezeigt und
 - (3) das Deutsche Sprachdiplom (Stufe A2) in seinen 4 Teilen (mündlich, schriftlich, Lese- und Hörverstehen) bestanden haben.
- b) Der Übergangsdurchschnitt wird aus den Noten der Fächer Spanisch, Mathematik, Deutsch und Englisch sowie dem Notendurchschnitt aus Biologie, Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde berechnet.
- c) Dabei setzt er sich zu einem Drittel aus dem Durchschnitt der Noten der 5. und zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Noten der 6. Klasse Primaria zusammen.
- d) Die Berechtigung für den Übergang in die Sekundaria der Deutschen Schule stellt die Klassenkonferenz nach den Richtlinien für Versetzung und Übergang fest. Erreicht ein Schüler den erforderlichen Übergangsdurchschnitt nicht, so kann die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleitung bei Vorliegen besonderer den Lernerfolg eines Schülers beeinträchtigender Lebensumstände den Übergang gestatten.
- e) Zur Entscheidung über eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme kann die Schulleitung in bestimmten Fällen eine zusätzliche externe Bewertung oder Untersuchung anfordern.
- f) Verstößt ein Schüler insbesondere in der 5. oder 6. Klasse der Primaria schwerwiegend oder wiederholt gegen die Allgemeine oder Interne Schulordnung, so kann ihm die Schulleitung deswegen den Übergang verweigern.

5.4.3.3 Übergang von der Sekundaria zur Preparatoria der Schule

- a) Für den Übergang von der Sekundaria zur Preparatoria muss der Schüler
 - (1) einen Übergangsdurchschnitt (promedio pase) von mindestens 7,5 haben sowie
 - (2) ein Sozialverhalten des Typs A, B, C gezeigt und
 - (3) das Deutsche Sprachdiplom der KMK (Stufe B1) bestanden haben.
- b) Der Übergangsdurchschnitt von der Sekundaria zur Preparatoria wird gleichwertig aus den Noten aller Pflichtfächer, ausgenommen Kunst, Musik, Sport und Informatik, berechnet.
- c) Dabei setzt er sich zu einem Drittel aus dem Durchschnitt der Noten in II° und zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Noten in III° zusammen.
- d) Die Berechtigung für den Übergang in die Preparatoria der Deutschen Schule stellt die Klassenkonferenz nach den Richtlinien für Versetzung und Übergang fest. Die Schulleitung kann auch im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten einem Schüler einen bedingten Übergang gestatten.
- e) Zur Entscheidung über eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme kann die Schulleitung in bestimmten Fällen eine zusätzliche externe Bewertung oder Untersuchung anfordern.
- f) Verstößt ein Schüler in der Sekundaria schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung, so kann die Schulleitung ihm deshalb den Übergang verweigern.

5.4.3.4 Wechsel des Schulzweiges in der Preparatoria

Ein Wechsel vom BAU- in den Abiturzweig ist nach dem ersten oder zweiten BAU-Semester (IV. Klasse Preparatoria) möglich.

Ein Wechsel vom Abitur- in den BAU-Zweig ist am Ende des ersten, zweiten, dritten oder vierten BAU-Semesters (IV. oder V. Klasse Preparatoria) möglich.

In beiden Fällen ist die Zustimmung der Klassenkonferenz erforderlich.

Ein Wechsel ist im Verlauf der Preparatoria nur einmal zulässig.

6 ERZIEHUNGSMITTEL UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern einen Ordnungsrahmen, der die Verwirklichung des Erziehungsund Bildungsauftrags ermöglicht. Wird dieser gestört, so ist es Aufgabe der Schule, ihn durch geeignete Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen wieder herzustellen. Die getroffenen Maßnahmen bedürfen nicht der Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Diese sind aber verpflichtet, den Erhalt entsprechender Mitteilungen schriftlich zu bestätigen, wenn die Schule dies wünscht.

6.1 Erziehungsmittel

Erziehungsmittel sind zulässig, wenn der Schüler den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine schulischen Pflichten verletzt hat. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz festgelegt werden. Dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu achten. Wichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen, wie etwa das erzieherische Gespräch mit einem Schü-

ler oder einer Lerngruppe, gemeinsame Vereinbarungen, die mündliche und schriftliche Ermahnung, Einträge ins Klassenbuch, unmittelbarer Ausschluss vom Unterricht bis zum Ende der laufenden Stunde oder des Unterrichtstages, Ausschluss von einer Schulveranstaltung, das Nachholen einer schuldhaft versäumten Stunde nach Unterrichtsschluss mit vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, das Anfertigen zusätzlicher Arbeiten und die Wiedergutmachung angerichteten Schadens. Körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmittel sind verboten.

Sofern fortgesetzte Erziehungsschwierigkeiten auftreten, kann die Schulleitung Beratungsgespräche oder die Betreuung und Hilfestellung durch eine Lehrkraft oder den Schulpsychologen verordnen. Die Erziehungsberechtigten haben die Erziehungsmittel zu akzeptieren und die Schule bei ihrer Umsetzung zu unterstützen. In geeigneten Fällen kann die Schule in einem Protokoll festlegen, in welcher Weise die Erziehungsberechtigten die von der Schule verlangte Unterstützung gewähren sollen. Das Protokoll ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

6.2 Ordnungsmaßnahmen

Soweit die Maßnahmen nach 6.1 nicht zu einer Problemlösung geführt haben oder dazu nicht geeignet sind, können förmliche Ordnungsmaßnahmen angewendet werden, wenn dies zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, des Schülers oder zum Schutz beteiligter Personen erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Schüler seine Pflichten grob verletzt, insbesondere gegen die mexikanischen Rechtsbestimmungen verstößt, den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten schulischen Leistungen verweigert oder dem Unterricht wiederholt unentschuldigt fernbleibt.

Förmliche Ordnungsmaßnahmen können, je nach Schwere des Falles, die folgenden sein:

- 1. ein schriftlicher Verweis
- 2. Ausschluss für einen oder mehrere Schultage vom Unterricht bzw. von Schulveranstaltungen oder von einer Klassenfahrt
- 3. Überweisung in eine Parallelklasse
- 4. bedingte Wiedereinschreibung
- 5. Verweigerung der Wiedereinschreibung oder
- 6. Schulverweis mit sofortiger Wirkung.

Über Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz oder die Schulleitung, über Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 und 4 die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleitung.

Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 5 und 6 trifft die Disziplinarkonferenz zusammen mit der Schulleitung.

Die Disziplinarkonferenz setzt sich folgendermaßen zusammen:

In der Primaria: Grundschulleiter, stellvertretender Leiter und Technischer Leiter, der Klassenlehrer, ein Fachlehrer der Klasse, zwei Vertreter des Elternrats, der Vertrauenslehrer und ein Vertreter des Schülerrats.

In Sekundaria und Preparatoria: aus dem Schüler, einem Mitschüler seines Vertrauens, den Erziehungsberechtigten, einem Vertrauenslehrer, dem Schulleiter, einem weiteren Mitglied der Schullei-

tung, dem Klassenlehrer, drei (für ein Jahr) gewählten Lehrern, einem Mitglied der Elternvertretung und einem Mitglied des Schülerrats.

Verfahrensweise in der Disziplinarkonferenz:

- Der Schulleiter setzt die Teilnehmer über die Vorgeschichte ins Bild.
- Der Schüler und seine Erziehungsberechtigten werden mit ihren Erklärungen zu dem Fehlverhalten des Schülers gehört. Der Schüler und seine Erziehungsberechtigten werden zur Entscheidungsfindung aus der Sitzung entlassen.
- o Die Disziplinarkonferenz diskutiert von ihren verschiedenen Standpunkten aus über das Fehlverhalten des Schülers unter Berücksichtigung der Vorgeschichte.
- o Die Mitglieder schlagen mögliche Sanktionen vor und stimmen darüber ab. Die mehrheitlich angenommene Sanktion stellt die endgültige Entscheidung dar.
- o Nur die Disziplinarkonferenz kann einen Schüler der Schule verweisen.

Der Inhalt der Sitzung der Disziplinarkonferenz wird zu Protokoll genommen und die Erziehungsberechtigten über die in ihr beschlossenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Ein Schüler, dem die Wiedereinschreibung nach Nr. 5 verweigert oder der nach Nr. 6 von der Schule verwiesen wurde, darf sich in keiner anderen Teilschule der Deutschen Schule wieder einschreiben.

6.3 Besondere Situationen in einzelnen Teilschulen

Jede Teilschule kann ihre Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen je nach ihrer Eigendynamik und auf Grundlage dieser Schulordnung spezifizieren. Sie werden in einer Internen Schulordnung festgelegt, die den Schülern und ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahrs bekanntgegeben wird.

7 SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

7.1 Pflichten der Schule

- Die Schule sorgt für die Unversehrtheit der Schüler während des Unterrichts, der Pausen und der Freistunden, auf Klassenfahrten, bei der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit von einer halben Stunde vor und nach dem Unterricht.
- Die Schule sorgt für eine Aufsicht, die durch Lehrkräfte oder andere mit dieser Aufgabe betraute Personen ausgeübt wird. Diese Aufsicht erfolgt situations- und altersangemessen, d.h., dabei wird die zunehmende Eigenverantwortlichkeit des Schülers für sein Verhalten berücksichtigt.
- Die Schule trifft Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheitspflege im Schulbereich; sowohl Erziehungsberechtigte als auch Schüler haben den entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten.
- Innerhalb der Schule werden keinerlei Medikamente verabreicht, es sei denn, die Erziehungsberechtigten schicken das ärztliche Rezept und die ausdrückliche Genehmigung dazu, damit die Krankenschwester dies vornimmt.

7.2 Pflichten des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten

- Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft schwere ansteckende Krankheiten auf, hat die Schule die notwendigen Maßnahmen gemäß den Richtlinien der örtlichen Gesundheitsbehörden zu treffen, denen Schüler und Erziehungsberechtigte Folge zu leisten haben.
- Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände in die Schule ist verboten, wie etwa jede Art von Schusswaffen, spitze oder scharfe Geräte sowie Tränengas, Sprühdosen, usw.
- Das Mitbringen von alkoholischen Getränken, Rauschgift und pornografischem Material sowie von allem, was Ordnung, gegenseitige Achtung, Sicherheit und Moral innerhalb der Schule beeinträchtigen kann, ist verboten.
- Zur Prävention und Vermeidung von Gesundheitsrisiken behält sich die Schulleitung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten das Recht vor, jederzeit folgende Maβnahmen nach dem Zufallsprinzip in ihrer Schule durchführen zu lassen:
 - (1) Durchsuchung von Schultaschen, Spinds, Jacken oder sonstigen vom Schüler in die Schule mitgebrachten persönlichen Gegenständen
 - (2) Durchführung von Drogen- oder Alkoholtests.
- Die Regeln der Verkehrsführung jeder Teilschule sind unbedingt einzuhalten.

7.3 Versicherungsschutz

Mit der Aufnahme in die Schule ist der Schüler bei Unfällen innerhalb der Schulanlagen und auf schulischen Veranstaltungen versichert. Über Selbstbeteiligung und Deckungsumfang der Versicherung werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet.

8 EINSPRÜCHE UND BESCHWERDEN

8.1 Einsprüche

Sind die Erziehungsberechtigten der Meinung, dass getroffene Maßnahmen der Schule den Rechten des Schülers zuwiderlaufen, so können sie Einspruch einlegen gegen

- die Festsetzung einer Zeugnisnote durch die betreffende Fachlehrkraft
- Konferenzbeschlüsse oder Entscheidungen der Schulleitung über eine Versetzung, den Übergang in die nächste Schulstufe oder in einen anderen Zweig der Preparatoria, sowie gegen Ordnungsmaßnahmen.

Entscheidungen der zuständigen Instanzen der Schule über Zeugnisnoten, Versetzungen, den Übergang in die nächsthöhere Schulstufe oder einen anderen Zweig in der Preparatoria sowie Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule, die auf der Grundlage der einschlägigen mexikanischen und deutschen Bestimmungen getroffen werden. Deshalb werden Einsprüche auch von der Schule in eigener Verantwortung unter Einhaltung der geltenden offiziellen Normen behandelt und entschieden.

Einsprüche müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntwerden des Sachverhalts, gegen den Einspruch erhoben wird, schriftlich und begründet bei der Schulleitung eingelegt werden.

Kann die Fachlehrkraft bzw. die Klassenkonferenz dem Einspruch nicht abhelfen bzw. richtet sich der Einspruch gegen eine Entscheidung der Schulleitung, so entscheidet die Schulleitung endgültig.

Die Schule kann die zuständigen mexikanischen oder deutschen Behörden von dem Sachverhalt in Kenntnis setzen, damit diese über die Entscheidungen der Schule in der betreffenden Angelegenheit informiert sind.

8.2 Beschwerden

Sind die Erziehungsberechtigten mit einer Entscheidung der Schule in irgendeiner sonstigen Angelegenheit nicht einverstanden, so können sie schriftlich Beschwerde einreichen. Dabei ist es wünschenswert, dass sie zum Wohl der Schulgemeinschaft das Gespräch mit den direkt Beteiligten suchen, um eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

Sollte dies nicht gelingen, so entscheidet der Schulleiter über die Beschwerde.

9 ÄNDERUNGEN DER SCHULORDNUNG

Die Schule behält sich das Recht vor, die vorliegende Schulordnung erforderlichenfalls zu ändern und durch Rundschreiben die Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter der Schule von den Änderungen in Kenntnis zu setzen.

VERMERK ÜBER DIE ANNAHME DER SCHULORDNUNG

Erziehungsberechtigte von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sowie Schüler von der Primaria bis zum CCH-, BAU- und Abiturzweig der Preparatoria zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten, haben bei Erhalt dieser Schulordnung die folgende Empfangsbestätigung zu unterschreiben und den entsprechenden Abschnitt innerhalb der ersten zehn Unterrichtstage des laufenden Schuljahrs bei der Technischen Leitung ihrer Schulstufe abzugeben.

Die Schulordnung ist auch auf der Webseite der Deutschen Schule abrufbar (www.humboldt.edu.mx).

Ich bestätige hiermit den Erhalt der Internen Schulordnung der Deutschen Schule Alexander Humboldt, A.C.	von							
Vollständiger Name und Unterschrift des Schülers/ der Schülerin:								
Vollständiger Name und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten:								
Klassenstufe und Klasse: Datum:								